

Novellierung des Berufsbildes Rettungsdienst Gemeinsame Stellungnahme des DFV und der AGBF Bund zum Entwurf der „Ausbildungs- und Prüfungsord- nung für Notfallsanitäter (NotSanAPrV)“

5
Jede dritte Notfallrettung in Deutschland leistet eine kommunale Feuerwehr. Die
deutschen Kommunen und ihre Feuerwehren beschäftigen mehr als 19.400 Ret-
tungsassistenten (55 Prozent der Berufsgruppe) und bilden an mehr als 27 Ret-
tungsassistentenschulen fast 1.000 Rettungsassistenten pro Jahr aus. Damit
10 stellen die deutschen Kommunen und ihre Feuerwehren seit mehr als 112 Jahren
eine der Hauptsäulen des Rettungsdienstes in Deutschland.

Als diese Säule haben die deutschen Feuerwehren bei der Gesetzesarbeitung
in den letzten Jahren dargestellt, wie wichtig ein konsequent durchdachter Auf-
15 bau der neuen Ausbildung „Notfallsanitäter(in)“ ist und dass sie am Arbeitsplatz –
dem Einsatzort ohne bestehende Arbeitsplatz-Strukturierung und -Sicherheit –
ausgerichtet sein muss.

Der Referentenentwurf der NotSanAPrV versucht, die Ausbildungs- und Prü-
20 fungsinhalte zu differenzieren und zu quantifizieren; er bleibt jedoch hinter den
pädagogisch hoch gesteckten Zielen der Bundesregierung zurück. Den deut-
schen Feuerwehren fallen auf

25 **1. Halbherzigkeit mit enormen Aufwand für ergänzende Regelungen und Gefährdung der Umsetzbarkeit im gesetzlichen Zeitrahmen**

Flucht in den Föderalismus vor der Verantwortung für bundesweit ein-
heitliche Regelungen für kritische Konstruktionsfragen
(z. B. Anerkennungsregelungen, Dozenteneignung)

30 **2. schwankende Tiefe der Regelungen**

Furcht vor den Konsequenzen im Prüfungsbetrieb?

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

35 Entgegen der hohen pädagogischen Ansprüche ist die Ausbildung nicht konsequent modular und mit Zwischenprüfungen geplant. Die archaische Prüfungsform einer gewaltigen Block-Abschlussprüfung wirkt lernhemmend im Verlauf und begünstigt das selektive Schnell-

36 Vergessen. Die Prüfungsform passt nicht zu den Kompetenzzielen Teamarbeit und Zusammenarbeit.

40 Eine durchgehende Überarbeitung ist fachlich angezeigt, konkurriert jedoch mit dem eng gesetzten Zeitplan des Notfallsanitätäergesetzes. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass die Umstellung der aktuellen Ausbildung auf den Notfallsanitäter fachlich ausgereift im vorgegeben Zeitraum kaum umsetzbar ist. Bei dem vorliegenden Entwurf der NotSanAPrV sind Mindestveränderungen an mehreren

45 Punkten notwendig, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden:

1. Ausbildungsziel: Beschäftigten mit ins Zentrum stellen!

Die Gestaltung der Ausbildung muss das Wohl des Patienten und das Wohl des Mitarbeiters ins Zentrum stellen – dies gilt für alle Berufe in der Medizin. Der Mitarbeiter hat ein Recht auf ein sicheres Arbeiten; davon profitiert gleichzeitig der

50 Patient. Dem Einsatzort des Notfallsanitäter fehlt regelmäßig eine Arbeitsplatz-Strukturierung und -Sicherheit bei Eintreffen – beides muss der Notfallsanitäter erst herstellen.

55 Aus diesem Arbeitsschutzgedanken, von dem der Patient unweigerlich profitiert, muss der Notfallsanitäter schwerpunktmäßig sowohl Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr kennen und anwenden können. Er muss in beiden Fällen mehr Maßnahmen kennen als können, damit er die geeigneten Einsatzmittel nachfordern und ihren Einsatz ermöglichen kann.

60 Daher sind die Formulierungen in der Anlage 1 analog zu § 13 (1) 2 zu ändern:

1. (b) „... Maßnahmen zur Erkundung ...“ („Sichtung“ hier fachlich falsch)
2. (a) „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu kennen und einfache sicher anzuwenden“

65 **2. Praxisanleiter: Qualität umsetzbar machen**

Ein Notfallsanitäter kennt nach zwei Berufsjahren seinen Arbeitsbereich, das System, in dem er arbeitet, und ist in Routineabläufen und ersten Sonderfällen handlungssicher. Die Einsatzerfahrung bei besonderen Einsätzen reicht nicht für den Einsatz als Praxisanleiter; die vorgeschriebene Berufserfahrung ist auf mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Entgegen der Regelung für Schulen gewährt die jetzige NotSanAPrV keine Besitzstandswahrung für Lehrrettungsassistenten, so dass ein komplett neues System mit Praxisanleitern aufgebaut werden muss. Hierfür ist die Übergangszeit von fünf Jahren zu kurz, sie muss auf mindestens sieben Jahre verlängert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass nur Berufsanfänger zu Praxisanleitern ausgebildet werden können.

Es fehlt eine Regelung zur Anrechnung der vorhandenen pädagogischen Ausbildung der jetzigen Lehrrettungsassistenten. Viele Feuerwehren qualifizieren ihre Lehrrettungsassistenten pädagogisch seit Jahren zusammen mit der IHK und anderen anerkannten Bildungsträgern über rund 120 Stunden. Der Bundesgesundheitsminister konnte hier in der Vergangenheit keinen Qualitätsmangel sowohl in der spezial-fachlichen als auch in der pädagogischen Kompetenz nachweisen. Menschlich stößt eine fehlende Berücksichtigung den heutigen, sehr engagierten Lehrrettungsassistenten unangemessen vor den Kopf.

3. Pädagogischer Anspruch: Prüfungsform

Die abschließende traditionelle Blockprüfung ist verwaltungstechnisch angenehm, wird aber dem Auszubildenden und dem pädagogischen Anspruch einer kompetenzorientierten Ausbildung in medizinischen, technischen, organisatorischen und sozialen Lernfeldern nicht gerecht. Allein die schriftlichen Prüfungen zu je 150 Minuten bedeuten wegen der Gefahr von hoher Detailtiefe eine erhebliche und demotivierende Lernarbeit, die regelmäßig nur das Kurzzeitgedächtnis erreicht.

Geeigneter als eine komplette Abschlussprüfung im Block sind lernfeldorientierte Zwischenprüfungen, die es dem Auszubildenden ermöglichen, sich nach Abschluss auf ein neues Lernfeld zu konzentrieren. Dazu muss die Ausbildung modularisiert werden. Eine neue Abschlussprüfung ohne die Gefahr tief detaillierter Prüfungsfragen erreicht höhere Stufen der Lernziel-Taxonomie, ein tieferes Verstehen der Rolle und Aufgabe des Notfallsanitäters.

4. Lernziel & Gleichbehandlung Führerschein-Ausbildung unabdingbar

Die NotSanAPrV fordert wie schon das NotSanG das Verstehen der Fahrzeugtechnik und Fahrphysik und die Beachtung des Rechtsrahmens für Einsatzfahrzeuge im Straßenverkehr sowie weitere Kenntnisse zum Transport von Patienten. Diese Lernziele sowie die Mitarbeit im Rettungsdienst als Teil der praktischen Ausbildung sind ohne eine Führerschein-Ausbildung für Krankenkraftfahrzeuge nicht zu erreichen. Sie müssen Bestandteil der Ausbildung werden (vgl. Berufsausbildung der Straßenwärter – § 9 (2) StrWAusbV, BGBl. 2002, 2607 - 2611).

Diese Ausbildung kann weiterhin zu Lasten des Auszubildenden gehen, da Betriebe Auszubildende mit Fahrerlaubnis, wirtschaftlich nachvollziehbar, bevorzugen werden.

Die deutschen Feuerwehren erneuern daher ihre Forderung vom 17. Juni 2011 nach einem Modul Fahrerausbildung.

5. Lernziel „Zusammenarbeit mit der Leitstelle“ – Kürzung/Anpassung notwendig

Die deutschen Feuerwehren haben bereits bei der Diskussion des NotSanG deutlich gemacht, dass ein zweiwöchiger Praxisteil in einer Leitstelle weder fachlich sinnvoll noch quantitativ durchführbar ist. Das Ausbildungsziel Zusammenarbeit wird nicht durch das Beobachten des Dienstablaufes erreicht, eine Teilhabe oder Mitarbeit ist sachlich und rechtlich nicht möglich und die geforderten Inhalte der Anlage 2 Punkt 4 beziehen sich auf die Einsatzplanung, die beim Träger beheimatet ist und nicht speziell bei der Leitstelle.

130 Der Ausbildungsteil ist auf zwei bis fünf Tage zu reduzieren; der Ausbildungsbe-
trieb von „Leitstelle“ in „Träger des Rettungsdienstes“ zu ändern.

6. Lernziel „Patientenorientiertes Zusammenarbeiten“ (§ 4 NotSanG) – un- abdingbare Ergänzung in der praktischen Ausbildung

135 Täglich arbeitet der Rettungsdienst mit Feuerwehr und Polizei zusammen. Diese
Zusammenarbeit ist Lernziel des NotSanG, jedoch in der NotSanAPrV nur theo-
retisch abgebildet. Hier kann der Verordnungsgeber nicht nach dem Prinzip
„Hoffnung“ erwarten, dass diese Handlungskompetenz sich automatisch beim
Rettungswachen-Praktikum einstellt. In der Verordnung ist ausdrücklich die
140 Kompetenz der Zusammenarbeit in der Anlage 2 Punkt 3 zu fordern; der Kompe-
tenzerwerb ist durch Übungen bei nicht ausreichender Einsatzpraxis leicht mög-
lich.

7. Lernfeld „Gesellschaftlicher Kontext“ - Systemkenntnisse in Deutschland ausbilden!

145 Für den Notfallsanitäter sind die Unterschiede im Rettungsdienst in Deutschland
bedeutender als diejenigen im Ausland – sowohl in der Zusammenarbeit als auch
bei der Berufswahl. Die föderal und kommunal bedingten Rettungsdienstsysteme
in Deutschland sind daher vor den ausländischen als Lernziel aufzuzählen (Anla-
150 ge 1, 10 e).

8. Regelungen für Vertrags- und Drittstaaten – sichere deutsche Sprach- kenntnisse

155 Für den Beruf des Notfallsanitäters sind sichere deutsche Sprachkenntnisse aus
allen Themenfeldern der Anlage 1 unabdingbar. Nicht aus Deutschland stam-
mende Bewerber sollten verpflichtet werden, diese nachzuweisen.

Anhang

160 Ergänzender Änderungsbedarf aufgrund sachlicher/handwerklicher/redaktioneller
Anforderungen

Anhang

165 Ergänzender Änderungsbedarf aufgrund sachlicher/handwerklicher/redaktioneller Anforderungen

§ 2 Praktische Ausbildung

170 (2) Widerspruch zum Direktionsrecht: Den Personaleinsatz verantworten und entscheiden Vorgesetzte, der Praxisanleiter hat den Vorgesetzten zu beraten.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende hat bei der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

175 Die Vorlage-Verpflichtungen sind unvollständig und decken nicht alle Prüfungsformen nach NotSanG ab.

§ 8 Bestehen der Prüfung

180 Eine Begrenzung der Prüfungsversuche und eine Härtefall-Regelung für die maximale Ausbildungslänge sind aufzunehmen.

§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 14 Mündlicher Teil der Prüfung

§ 15 Praktischer Teil der Prüfung

185 „... nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst ...“ zu ändern in „nach Vorgaben der ärztlichen Fachgesellschaften“ – denn lokale Regelungen sind für regional tätige Schulen nicht umsetzbar.

§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung

190 In den Themenbereich 3 ist das einsatzwichtige Thema „Recht“ aufzunehmen und alle drei Arbeiten sind einheitlich auf 120 min zu begrenzen.

§ 15 Praktischer Teil der Prüfung

195 Die Prüfungsbeschreibung ist zu kürzen, weil sie trotz hohem Anspruch sachlich unvollständig bleibt; das Ermessen der Prüfungsausschüsse ist zu gewähren; es sollte auf die Auswahl aller Prüfungsbeispiele ausgedehnt werden.

§ 16 Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung

200 „... nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst ...“ zu ändern in „nach Vorgaben der ärztlichen Fachgesellschaften“ – denn lokale Regelungen sind für regional tätige Schulen nicht umsetzbar.

Das einsatzwichtige Thema „Recht“ ist aufzunehmen.

§ 17 Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung

205 Das Fallbeispiel „HerzKreislaufstillstand mit Reanimation“ ist obsolet, da es in der jährlichen Fortbildung gedrillt und in vielen Rettungsdiensten auch zertifiziert wird. Es ist durch das anspruchsvollere Fallbeispiel „Innere Medizin“ zu ersetzen, das Differentialdiagnostik erfordert.

210 **Anlage 1 – Theoretischer und praktischer Unterricht**

1b) „Sichtung einer Einsatzstelle“ zu ersetzen durch „Erkundung einer Einsatzstelle“ (falscher Terminus, gilt nur für Patienten und ist zu eingeschränkt)

1h) streiche „Arztvorbehalt“ – sachlich falsch, vgl. NotSanG

215

1i) ergänze „die grundlegenden technischen und naturwissenschaftlichen Zusammenhänge der medizinischen und technischen Gefährdung von Patienten und Einsatzkräften zu beurteilen“

Begründung: Die Anforderungen aus dem Einsatzdienst an technischem und naturwissenschaftlichem Verständnis gehen über die Schulkenntnisse weit hinaus.

220

2a) ändern in „Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu kennen und einfache sicher anwenden“ – Was sollte der NotSan ansonsten nachfordern? Vgl. Punkt 5 und

225

NotSanG

2 e, g, j) streiche „angemessen“ – Widerspruch zum NotSanG

5. zu ergänzen:

230

b) „die Befähigung für die notwendige Fahrerlaubnisklasse für Rettungstransportwagen als PKW-Führer(in) zu erreichen und die notwendigen Grundlagen der Fahrzeugtechnik ...“ – Der Stundenansatz ist um $40 + 40 = 80$ Stunden zu erhöhen.

235

8. Die Unterpunkte sind anzupassen an die Formulierungen im NotSanG.

Anlage 2 – Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen

3. Stundenanteil Notfallrettung auf 1.400 erhöhen

240 4. zu ändern in „Planung, Disposition, Führung und Unterstützung von Einsätzen im Rettungsdienst beim Träger des Rettungsdienstes und seiner Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle“, zu kürzen auf 40 Stunden Ausbildung.

Begründung: Die geforderten Kompetenzen können nicht auf einer Leitstelle (allein) erworben werden, dort gibt es aus rechtlichen und fachlichen Gründen auch keine Einsatzmöglichkeit für Auszubildende, sie sind „zum Zuschauen und Nichtstören verdammt“. Beitragen und lernen können Auszubildende hingegen bei der Bedarfs- und Einsatzplanung des Trägers. Erschwerend reichen die Kapazitäten der deutschen Leitstellen nicht für die Menge der avisierten Auszubildenden aus.

250 Das Kontingent zur freien Verteilung ist auf die Einsatzbereiche 1 – 3 und auf 280 Stunden zu beschränken.

Anlage 3 – Praktische Ausbildung Krankenhaus

- 255 Der Anteil „Interdisziplinäre Notaufnahme“ ist zu Lasten der Anästhesie zu verlängern (zum Beispiel 240 zu 160 Stunden) – das Arbeitsfeld NotSan ist weitaus näher an der Notaufnahme mit der Herausforderungen von Differentialdiagnosen und nicht vorbereiteten Patienten.
- 260 Bei den psychiatrischen und gerontopsychiatrischen Fachabteilungen sind auch gerontologischen zu ergänzen (auch komplettes Ersetzen möglich) – gerontologische Patienten sind die größte Patientengruppe; sie sind nicht durchweg psychisch erkrankt.
- 265 3h) zu streichen (zu detailliert, so nicht berufsrelevant)
- 4q) „postoperativer“ zu ändern in „kritischer“ (fachlich nicht begründbare Einschränkung auf operative Intensivstationen)
- 270 5e) zu ändern in „die präklinisch relevanten Krankheitsbilder bei Schwangeren und Kindern zu kennen“ (Formulierung viel zu breit => Anspruch qualitativ und quantitativ zu hoch)

Anlage 4 – Weitere Ausbildung

275 Der Themenbereich 6 (Recht) ist mit mindestens 20 Stunden zu Lasten der Kon-
tingente zur freien Verteilung aufzunehmen.

280

285

290

Berlin/Köln/Essen, 3. Juli 2013

295 **Kontakt**

AGBF Bund - AK-R

Vorsitzender: Dr. Jörg Schmidt

Berufsfeuerwehr Köln

Scheibenstraße 13

300 50737 Köln

joerg.schmidt@stadt-koeln.de

(02 21) 97 48 – 94 00

AGBF Bund – AK-A

Vorsitzender: Thomas Lembeck

Berufsfeuerwehr Essen

Eiserne Hand 45

45139 Essen

thomas.lembeck@feuerwehr.essen.de

(02 01) 12 – 37 002

305 Diese Stellungnahme ist eine gemeinsame Position der Arbeitsgemeinschaft der
Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund)
und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).